



Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: 2013/053

Fachbereich: Fachbereich 2 Finanzen
Bearbeiter: Christian Aßmann
Aktenzeichen:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel

Verfahrensgang

Termin

| | |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 15.04.2013 |
| Stadtverordnetenversammlung | 13.05.2013 |

Beschlussantrag

Dem vorliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Seitens der Kämmerei geschätzte Mehreinnahmen im ersten Jahr i. H. v. ca. 50.000,00 €, in den folgenden Jahren i. H. v. ca. 117.000,00 €.

Begründung

Wie bereits im Februar 2013 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel einstimmig beschlossen, soll ab dem 1. Juli 2013 eine Steuer auf das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet erhoben werden. Die Verwaltung wurde diesbezüglich beauftragt einen entsprechenden Satzungsentwurf zu erarbeiten und den städtischen Gremien vorzulegen.

Der seitens der Verwaltung erarbeitete Satzungsentwurf wurde vorab dem Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) zur Prüfung vorgelegt. Die Stellungnahme des HSGB liegt nunmehr vor und ist dieser Vorlage ebenfalls in Ablichtung beigelegt. Der HSGB stellte bei seiner Prüfung fest, dass der von der Verwaltung verfasste Satzungsentwurf mit den Regelungsvorschlägen, welche in der Mustersatzung des HSGB enthalten sind, vollständig übereinstimmen.

Gegenstand der Steuer ist gemäß § 2 der Zweitwohnungssteuersatzung, das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Dies gilt auch für nur vorübergehend genutzte Wohnungen.

Derjenige, welcher im Stadtgebiet Oestrich-Winkel eine Zweitwohnung innehat, ist gemäß § 3 der Zweitwohnungssteuersatzung Steuerpflichtiger. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber der Wohnung, so sind sie Gesamtschuldner. Nicht zur Zahlung einer Zweitwohnungssteuer verpflichtet sind verheiratete Personen, welche nicht dauernd von der Familie getrennt leben und aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel innehaben.

Als Steuersatz wurde der seitens des HSGB vorgeschlagene und in Hessen weit verbreitete Steuersatz i. H. v. 10 v.H. des Mietwertes festgelegt.

Anlagen

Satzungsentwurf
Stellungnahme HSGB

09.04.2013

Gesehen:

Gesehen:

Bereichsleiter

FB Finanzen

Dezernatsleiter